



Ausschussdrucksache 21(6)106d

vom 2. Juli 2026, 10:36 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Jens Schmidt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere Schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214



Stellungnahme Nr. 44 Juli 2026

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl

Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke

Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim

Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause

Rechtsanwältin Theres Kraußlach (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park

Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling

Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt (Berichterstatler)

Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatlerin)

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung gibt Anlass zu folgender Stellungnahme¹:

I. Regelungsnotwendigkeit

Einleitend sei festgehalten, dass die Ausführungen im Allgemeinen Teil hinsichtlich „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ widersprüchlich sind, soweit dort einerseits ausgeführt wird, das Gesetz diene dazu die Beordnungszahlen bzgl. der psychosozialen Prozessbegleitung zu steigern (S. 9 des Gesetzentwurfs), dann aber an anderer Stelle des Entwurfes eine nur geringe Zahl von zusätzlichen Anträgen erwartet wird (S. 12 des Gesetzentwurfs).

Während im Allgemeinen Teil unter „Zielsetzung“ wörtlich ausgeführt wird (Seite 9),

„Zugleich haben die Berichte gezeigt, dass die Beordnungszahlen hinter den bei der Einführung des Rechtsinstituts prognostizierten Erwartungen zurückgeblieben sind und noch steigerungsfähig erscheinen.“,

wird an anderer Stelle (Seite 12) im Zusammenhang mit dem Erfüllungsaufwand von „geringen Fallzahlen“ gesprochen, wobei eine Kalkulationsgrundlage nicht mitgeteilt wird; auf welcher Basis diese Annahme beruht, bleibt offen, so dass schon aus diesem Grunde Zweifel daran bestehen, dass die im Gesetzentwurf formulierte Regelungserforderlichkeit überhaupt gegeben ist.

Bezüglich der Beordnung eines Nebenklagebeistands äußert der Entwurf – an anderer Stelle – sogar Zweifel, ob die geplante Gesetzesänderung überhaupt zu einer Erhöhung der Antragszahlen führen wird, wörtlich heißt es dort (Seite 15):

„Der in § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgesehene Wegfall des Erfordernisses der Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch erwachsene Verletzte der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten Straftaten wird zu geringfügigen Mehrkosten für die Länder führen, da dies in erster Linie eine Verfahrenserleichterung für die Verletzten dieser Straftaten darstellt, die ohnehin einen Antrag stellen würden. Sofern der Wegfall des Erfordernisses überhaupt zu mehr Anträgen von Verletzten der dort genannten Straftaten führen wird, dürfte es sich bundesweit um eine Anzahl von angenommen höchstens 100 Personen im Jahr handeln, so dass dies im Höchstfall zu Mehrkosten in Höhe von 131 900 Euro pro Jahr für alle Länder zusammenführen dürfte.“ (Unterstreichung nicht im Original)

Es bestehen danach schon erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit der geplanten Änderung.

¹ Wir verweisen bezüglich des vorhergehenden RefE auf BRAK-Stellungnahme 1/2026.

II. Psychosoziale Prozessbegleitung

Die geplanten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt zu kritisieren:

1. Informationspflicht (§ 406g Abs. 1 StPO-E)

Bedenken begegnet die in § 406g Abs. 1 StPO-E geplante Benachrichtigungspflicht des psychosozialen Prozessbegleiters.

Wenn es dort wörtlich heißt,

„Der psychosoziale Prozessbegleiter ist vom Termin der Hauptverhandlung, vom Termin einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 und über den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er dem Verletzten nach Absatz 3 beigeordnet wurde.“,

kommt dies dem Wortlaut nach einer Ladung nahe bzw. gleich, unregelt sind jedoch die Folgen einer unterlassenen Mitteilung.

Die unterbliebene Ladung des Nebenklägers begründet regelmäßig die Revision, wenn die Voraussetzungen des § 398 Abs. 2 StPO nicht vorlagen (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, § 398 Rn. 4 m.w.N.), so dass zu besorgen ist, dass die dort einschlägige Rechtsprechung auch auf den Fall der unterbliebenen Benachrichtigung des psychosozialen Prozessbegleiters übertragen würde.

Abgesehen davon, dass dies die Terminfindung in Umfangsverfahren zusätzlich erschweren würde, erscheinen derart weitreichende Rechtsfolgen deutlich überzogen, vor allem dann, wenn der Verletzte anwaltlich vertreten ist.

2. Beiordnung von Amts wegen (§ 406g Abs. 3 StPO-E)

Soweit der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsieht, einem minderjährigen Verletzten bzw. einem Verletzten, der „seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“, „von Amts wegen“ einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen, ist die in § 406g Abs. 3 StPO-E geplante Regelung abzulehnen.

a.

Eine Regelungsnotwendigkeit besteht nicht.

§ 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E schreibt zwingend vor, dass der Verletzte auf die Möglichkeit der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters hinzuweisen ist; unterbleibt gleichwohl ein Antrag des Verletzten, geschieht dies dennotwendig in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage. Die Notwendigkeit, dass trotz dieses Umstandes eine Beiordnung „von Amts wegen“ zu erfolgen hat, legt der Entwurf an keiner Stelle dar. Die Regelungen des § 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E verhalten sich zudem widersprüchlich zu den Regelungen des § 406g Abs. 3 StPO-E.

Im Übrigen bedarf es der Regelung in § 48 a Abs. 2 S. 2 StPO-E nicht. Eine frühzeitige Prüfung der Beiordnung ergibt sich bereits aus der Hinweispflicht in § 48 a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E.

b.

Unabhängig davon wird der Wille des Verletzten in unzureichendem Maße beachtet.

Zwar „soll“ die Beiordnung „nicht gegen den Willen“ des Verletzten erfolgen, die Vorschrift ist indes als „Sollvorschrift“ formuliert und eröffnet dem Rechtsanwender – so der Entwurf – einen breiten Spielraum.

Wörtlich heißt es im Gesetzentwurf (Seite 21):

„Das Gericht hat insoweit zu prüfen, ob ein entgegenstehender Wille vorliegt. Damit das Gericht dem Einzelfall gerecht werden kann, ist die Vorschrift insoweit offen gestaltet und macht keine weiteren detaillierten Vorgaben.“

Eine Beschränkung des Entscheidungsspielraumes findet nicht statt.

c.

Dabei gilt es zusätzlich zu beachten, dass auch die Formulierung, dass eine Beiordnung von Amts wegen erfolgen könne, wenn der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen könne, keinerlei Trennschärfe aufweist. Ob rechtliche oder tatsächliche Einschränkungen gemeint sind, bleibt ebenso offen, wie die Frage wer die Einschränkung, wie feststellt, so dass der Anwendungsbereich in rechtlich unbestimmter Weise zusätzlich ausgedehnt wird.

d.

Vollkommen ungeklärt ist zudem, wie sich der entgegengesetzte Wille der Eltern des minderjährigen Verletzten bzw. des Betreuers auswirkt, insbesondere dann, wenn es sich bei den Eltern bzw. dem Betreuer um keine Tatbeteiligten handelt. Sind ein oder beide Elternteile bzw. der Betreuer beschuldigt, wäre zu klären, ob das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muss, was eine zusätzliche Verfahrensverzögerung und Belastung des Verletzten herbeiführt, deren Notwendigkeit im Gesetzentwurf nicht dargelegt wird.

e.

Unzureichend ist zudem der Verweis auf § 142 Abs. 5 S. 1, 3 StPO (§ 406g Abs. 3 StPO-E).

Durch den Verweis wird lediglich sichergestellt, dass dem Verletzten Gelegenheit gegeben wird, einen psychosozialen Prozessbegleiter zu benennen, erforderlich wäre jedoch eine Anhörungspflicht, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, seinen entgegenstehenden Willen im Detail darzulegen.

f.

Letztlich ist auch zu beachten, dass die Kosten dem Verurteilten auferlegt werden können. Handelt es sich um Taten innerhalb der Familie, wird diese – und damit indirekt auch der (minderjährige) Verletzte – selbst dann belastet, wenn die Beiordnung dem ausdrücklich geäußerten Willen widerspricht, weshalb auch aus diesem Grunde eine Beiordnung nur mit Zustimmung des minderjährigen Verletzten erfolgen darf.

III. Erweiterung der Gründe zur Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E)

Die Erweiterung der Beiordnungsgründe (§ 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E) ist abzulehnen.

1.

Soweit der Gesetzentwurf durch die Neufassung Opfer „häuslicher Gewalt“ schützen will, ist die gewählte Begrifflichkeit nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Opfer „häuslicher Gewalt“ werden regelmäßig deshalb als besonders schutzbedürftig angesehen, da regelmäßig eine psychische, emotionale und/oder finanzielle Abhängigkeit besteht, die zudem dadurch besonders belastend empfunden wird, dass sie sich für Außenstehende unsichtbar in einem häuslichen Umfeld ereignet, in dem das Opfer Eingriffe in die Intimsphäre als besonders schwerwiegend empfindet.

Die vom Gesetzentwurf gewählte Begrifflichkeit geht über dieses Regelungsanliegen weit hinaus:

Der Begriff „Familie“ wird in keiner Weise eingeschränkt, so dass z.B. auch erwachsene Kinder erfasst werden, die ihren eigenen Hausstand unterhalten, ohne dass es auf eine Abhängigkeit in dem zuvor skizzierten Umfang ankäme. Der Entwurf geht sogar davon aus, dass ein weiterer Familienbegriff anzuwenden ist (vgl. S. 19), d.h. auch solche Personen darunterfallen können, die sich zuvor noch nie gesehen haben, d.h. noch nicht einmal kennen. So soll z.B. auch die Cousine und der Cousin erfasst werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Beteiligten jemals gesehen haben, wobei der Entwurf davon ausgeht, dass die „Weite des Familienbegriffs“ durch die zusätzliche Einschränkung der erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen praxisgerecht eingeschränkt werden könne (vgl. Seite 19).

Soweit auch eine „frühere“ Ehe oder Partnerschaft erfasst wird, findet eine Einschränkung ebenfalls nicht statt, erfasst wäre z.B. auch eine Körperverletzungshandlung zum Nachteil der Ex-Frau, die sich im Rahmen einer Familienfeier ereignet, welche stattfindet, nachdem sich die Eheleute 20 Jahre lang nicht mehr gesehen haben.

Wenn in diesem Zusammenhang der Begriff „Partnerschaft“ „im Sinne einer emotionalen Beziehung zwischen natürlichen Personen“ (Seite 18 des Gesetzentwurfs) definiert wird, bleibt zudem offen, welche Anforderungen an das Merkmal „emotionale Beziehung“ gestellt werden. Genügen der „One-Night-Stand“ oder andere „moderne“ Formen der Beziehung, wie z.B. die „Freundschaft Plus“? Wer definiert die emotionale Bindung, insbesondere dann, wenn sie von beiden betroffenen Personen unterschiedlich interpretiert wird? Auch insoweit fehlt es an einer zeitlichen Eingrenzung; liegen die Beiordnungsvoraussetzungen auch dann (noch) vor, wenn die Beziehung Jahre zurückliegt und zum Tatzeitpunkt keinerlei (emotionale) Abhängigkeit mehr gegeben ist?

Auch bzgl. des Merkmals „häusliche Gemeinschaft“ findet keinerlei Eingrenzung statt, so dass in Anlehnung an § 247 StGB auch die Schlägerei in der Studenten-WG erfasst wäre, unabhängig davon, ob die Beteiligten in irgendeiner Weise emotional verbunden sind.

Die geplante Neuregelung ist derart konturlos, dass eine Gleichbehandlung hinsichtlich ähnlich gelagerter Fälle nicht mehr gegeben wäre:

Weshalb soll der Cousin, der den Beschuldigten erstmals im Rahmen einer Familienfeier kennenlernt, d.h. den Beschuldigten sein ganzes Leben lang nie gesehen hat, einen Beiordnungsanspruch haben, nicht dagegen ein guter Freund, der den Beschuldigten von Kinderbeinen an kennt, wenn dieser in gleicher Weise traumatisiert ist?

Die Beiordnungsmöglichkeit wird in diesen Fällen allein auf die schwere Folge fokussiert, eine Ausrichtung, die im Hinblick auf andere Fallgruppen nicht (mehr) nachvollziehbar ist.

Weshalb soll z.B. dem schwer traumatisierten Opfer einer Körperverletzung die Beiordnung verwehrt bleiben, wenn es „nur“ seelisch beeinträchtigt ist, jedoch keinerlei familiäre Verbindung besteht, so z.B. bei einem Rentner, der nachts im Parkhaus angepöbelt, verfolgt und geschlagen wird.

2.

Bei dieser Betrachtung wird nicht verkannt, dass der Gesetzentwurf eine Einschränkung dahingehend vorsieht, dass § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E eine „besondere Ausnahmesituation“ des Verletzten fordert, in der er sich aufgrund „familiärer Bindungen“ oder „existentieller Abhängigkeiten“ befindet.

Die zitierte Einschränkung stellt indes nur einen Unterfall der „erheblichen körperlichen oder seelischen Tatfolgen“ dar, der als Beispielfall - „insbesondere“ - alternativ genannt wird; die oben erwähnte Schlägerei in der Studenten-WG würde also gleichwohl in den Anwendungsbereich der Norm fallen, wenn das Tatopfer aufgrund der Schlägerei traumatisiert ist, d.h. schwere seelische Folgen zu verzeichnen wären.

IV. Vergütung

Erheblichen Bedenken begegnet auch die beabsichtigte Erhöhung der Vergütung, die damit begründet wird, dass diese „auskömmlicher“ gestaltet werden müsse.

Wörtlich heißt es hierzu in der Entwurfsbegründung (Seite 10):

„Hier haben die Länder zu Recht darauf hingewiesen, dass mangels Auskömmlichkeit der Vergütung sich mehr und mehr Träger und Anbieter einer psychosozialen Prozessbegleitung zurückziehen und keine psychosoziale Prozessbegleitung mehr anbieten.“

1.

Der geplanten Änderung folgend erhöht sich die Vergütung für das Ermittlungsverfahren von derzeit 520 Euro auf dann 623 Euro, für das gerichtliche Verfahren soll sich die Vergütung von derzeit 370 Euro auf dann 444 Euro erhöhen. Zudem ist beabsichtigt eine weitere Vergütung in Höhe von 150 Euro zu zahlen, die als „Nachsorge“ auch dann fällig wird, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.

In Summe erhalte der psychosoziale Prozessbegleiter 1.217 Euro, als Pauschalvergütung, unabhängig davon, ob die Hauptverhandlung streitig durchgeführt wird.

Stellt man dem die erstinstanzlichen Gebühren des Nebenklagebeistands bzw. des Pflichtverteidigers gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

Der Pflichtverteidiger erhält eine Grundgebühr von 192 Euro, 158 Euro für das Ermittlungsverfahren, weitere 158 Euro für das amtsgerichtliche Verfahren sowie 264 Euro für jeden Hauptverhandlungstag, was in Summe einem Betrag in Höhe von 772 Euro entspricht, wenn die Verhandlung erstinstanzlich vor dem Amtsgericht stattfindet und nicht mehr als einen Hauptverhandlungstag andauert.

Handelt es sich um eine Haftsache, erhöhen sich die Gebühren wie folgt: Grundgebühr 235 Euro, Ermittlungsverfahren 193 Euro, Verfahrensgebühr Amtsgericht 193 Euro sowie Hauptverhandlung 321 Euro, insgesamt 942 Euro.

Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht statt, erhöhen sich die Gebühren für den Pflichtverteidiger in einer Haftsache auf insgesamt 1.018 Euro, erst im Falle einer 1-tägigen Hauptverhandlung in einer Haftsache, die vor dem Schwurgericht, der Wirtschaftsstrafkammer oder erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht verhandelt wird, erhält der Pflichtverteidiger eine geringfügig höhere Vergütung (1.398 Euro), als sie beim psychosozialen Prozessbegleiter als „auskömmlich“ bezeichnet wird.

Berücksichtigt man weiter, dass dem Nebenklagebeistand keinerlei Haftzuschläge zustehen, gerät das ohnehin schon schwankende Gleichgewicht zusätzlich in Schiefelage; der Nebenklagebeistand würde im Falle einer eintägigen Verhandlung vor dem Schwurgericht weniger bekommen als der psychosoziale Prozessbegleiter, so dass er – jedenfalls aus wirtschaftlicher Sicht – gehalten wäre nicht mehr als Rechtsanwalt, sondern in anderer Rolle im Verfahren aufzutreten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass ein gerichtlich beigeordneter anwaltlicher Zeugenbeistand, der einen Zeugen in einem Verfahren begleitet, lediglich eine „Einzeltätigkeit“ gem. VV Nr. 4301 in Höhe von 220 Euro abrechnen kann, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gesetzgeber die Vorbemerkung 5 Abs. 1 VV RVG ihrerseits an die unverändert gebliebene Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV RVG angeglichen hat. In der Begründung zum KostRÄG 2021 v. 21.12.2020 (BGBl I, S. 3229) wurde angeführt, dass es im Hinblick darauf, dass die Beiordnung durch § 68b Abs. 2 StPO ausdrücklich auf die Dauer der Vernehmung beschränkt sei, sachgerecht erscheine, den Zeugenbeistand wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vergüten, die keine Verteidiger sind und nur eine Einzeltätigkeit ausüben (BT-Drucks 19/23484, S. 87). Dies führt bis heute zu unzumutbaren Ergebnissen und wird gänzlich unerträglich, vergleicht man diese Vergütung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes mit der geplanten Vergütung eines psychosozialen Prozessbegleiters.

Es wird nicht verkannt, dass dem Pflichtverteidiger oder dem beigeordneten anwaltlichen Zeugenbeistand – anders als dem psychosozialen Prozessbegleiter - in besonders umfangreichen Sachen die Möglichkeit eröffnet ist, eine Pauschvergütung geltend zu machen; diese wird jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt. Die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters ist zudem ebenfalls pauschaliert, stellt also ebenso eine „Mischkalkulation“ dar.

Schließlich wird bei einem Rechtsanwalt, schon aufgrund seiner Ausbildung, ein wesentlich höherer Stundensatz in Ansatz zu bringen sein, so dass insgesamt die Ungleichbehandlung in keiner Weise überzeugt; bezeichnet der Gesetzentwurf die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters als „nicht auskömmlich“, sollte dies Anlass geben, die Vergütung des Pflichtverteidigers und des beigeordneten anwaltlichen Zeugenbeistands anzupassen.

2.

Dass zukünftig auch Fahrtkosten des psychosozialen Prozessbegleiters geltend gemacht werden können, sofern für die Fahrten mehr als 100 km erforderlich werden, ist abzulehnen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb entsprechende Kosten auch dann erforderlich sein sollen, wenn keinerlei Bedürfnis dafür geltend gemacht wird, sich eines ortsfremden psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen; entsprechende Dienste sind in jedem Landgerichtsbezirk vorhanden, so dass sich der Verletzte grundsätzlich einer ortsansässigen Person bedienen kann.

3.

Soweit die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung der Verurteilte zu tragen hat, ist diese Kostenfolge jedenfalls dann nicht nachvollziehbar, wenn die Beiordnung von Amts wegen gegen den ausdrücklichen Willen des minderjährigen Verletzten erfolgt (vgl. oben).

* * *